



Merkblatt Schutz Minderjähriger nach Geldspielrecht

Die nachfolgenden Ausführungen zeigen auf, was es für Bestimmungen und Massnahmen im Geldspielrecht gibt, um minderjährige Personen vor den Gefahren der Geldspiele zu schützen.

Diese Ausführungen dienen ausschliesslich der Information und haben weder für Behörden noch für Private rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind allein die geltenden gesetzlichen und verordnungsmässigen Bestimmungen sowie deren Anwendung durch die Aufsichtsbehörden und Gerichte.

1. Ausgangslage

Es war ein unbestrittenes Anliegen aller Akteure im Geldspielbereich, im neuen Geldspielgesetz insbesondere die Minderjährigen vor den Gefahren der Geldspiele zu schützen. Das Parlament hat daher in Artikel 72 des Geldspielgesetzes (BGS) den Schutz von Minderjährigen besonders hervorgehoben.

2. Allgemeine Regeln zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel

Grundsätzlich müssen die Veranstalterinnen von Geldspielen angemessene Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor Spielsucht und vor dem Tätigen von Spieleinsätzen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen (exzessives Geldspiel), treffen. Je grösser das Gefährdungspotential des konkreten Spiels, desto höher sind die Anforderungen an die Schutzmassnahmen (Art. 73 Abs. 2 BGS).

3. Spezifische Regelungen zum Schutz der Minderjährigen

- Minderjährige (Personen unter 18 Jahren) sind besonders vor den Gefahren der Geldspiele zu schützen. Sie sind nicht zu den Spielbankenspielen und zu den online durchgeführten Grossspielen zugelassen (Art. 72 Abs. 1 BGS). Für die anderen Grossspiele entscheidet die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde ([Comlot](#)) in Abhängigkeit vom Gefährdungspotential des Spiels über das Alter (16, 17 oder 18 Jahre), das zur Teilnahme berechtigt (Art. 72 Abs. 2 BGS). Es darf jedoch nicht unter 16 Jahren liegen. [Swisslos](#) hat beispielsweise festgelegt, dass für alle ihre Produkte, unabhängig davon, ob online oder an der Verkaufsstelle gespielt wird, ein Mindestalter von 18 Jahren gilt. Die [Loterie Romande](#) hat ebenfalls für die Sportwetten, Pferdewetten und die elektronischen Lotterien ein Mindestalter von 18 Jahren festgelegt; für die Rubbellose und Lotterien («jeux de tirage») liegt die Altersgrenze bei 16 Jahren.
- Minderjährige werden auch im Rahmen von Werbebeschränkungen (Art. 74 Abs. 2 BGS) besonders geschützt: Werbung darf sich nicht an Minderjährige richten. So wird mit Busse bis zu einer halben Million Franken bestraft, wer Werbung für bewilligte Geldspiele macht, die sich an Minderjährige richtet (Art. 131 Abs. 1 lit. c BGS).

- Sportwetten dürfen nicht auf Sportereignisse angeboten werden, an denen mehrheitlich Jugendliche teilnehmen (Art. 25 Abs. 2 BGS).
- Gratisspiele und Gratisspielguthaben, die den Spielerinnen und Spielern ermöglichen, kostenlos an Geldspielen teilzunehmen, dürfen sich nicht an Minderjährige richten (Art. 79 Abs. 2 lit. b. VGS).
- Kleinspiele dürfen von den Kantonen nur bewilligt werden, wenn von ihnen nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels ausgeht (Art. 33 Abs. 1 lit. b BGS). Daher benötigen sie nur geringe flankierende Schutzmassnahmen. Das BGS legt für die Kleinspiele keine Altersgrenze fest¹. Es obliegt den Kantonen, Alterslimiten für Kleinspiele (z.B. kleine Pokerturniere) festzulegen, da die Kantone zusätzliche - strengere - Bestimmungen betreffend die Kleinspiele festlegen können (Art. 41 Abs. 1 BGS).

Umsetzungsbeispiele zum Schutz Minderjähriger

- In den Spielbanken wird durch die Eintrittskontrolle verhindert, dass Minderjährige die Spielbank betreten können. Sie unterstehen gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. e. BGS einem Spielverbot.
- Für die Teilnahme an Online durchgeführten Spielen muss ein Spielerkonto bei der Veranstalterin eröffnet werden (Art. 47 Abs. 1 VGS). Die Veranstalterin darf u.a. das Konto nur eröffnen, wenn der Spieler oder die Spielerin volljährig ist und sie deren Identität überprüft hat (Art. 49 VGS).
- Zur Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Massnahmen zum Spielerschutz können die Aufsichtsbehörden Testkundinnen und Testkunden einsetzen. Dazu gehören beispielsweise Testkäufe, um zu kontrollieren, ob bei Jugendlichen das Vorlegen eines Ausweises verlangt wird (Art. 81 Abs. 3 VGS).
- Lotterien, die via Automaten oder elektronisch gespielt werden können, müssen eine Zugangskontrolle aufweisen, die sicherstellt, dass nur Spielerinnen und Spieler spielen können, welche das Alter erreicht haben, das zur Teilnahme berechtigt. (Art. 72 Abs. 3 BGS).

¹ Art. 72 Abs. 1 und 2 BGS e contrario.